

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/85253dc6-b362-39ff-9079-fc9680453f2d>

Bibliografie

Titel	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
Amtliche Abkürzung	ThürBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-9

§ 86 ThürBO - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach [§ 87 Abs. 1 bis 4](#) erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach [§ 88 Abs. 1](#) und [2](#) erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergangen ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
3. ohne die erforderliche Genehmigung ([§§ 62](#) und [63](#)), Teilbaugenehmigung ([§ 73](#)) oder Zulassung der Abweichung ([§ 66](#)) oder abweichend davon oder abweichend von den nach [§ 61](#) eingereichten Vorlagen bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen [§ 60 Abs. 3 Satz 2, 3 und 5](#) beseitigt,
4. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung ([§ 75 Abs. 2 Satz 1](#)) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme ([§ 75 Abs. 7](#)) in Gebrauch nimmt,
5. entgegen den Bestimmungen des [§ 61 Abs. 3](#) oder des [§ 71 Abs. 6](#) Bauarbeiten beginnt, entgegen den Bestimmungen des [§ 81 Abs. 1](#) und [2 Satz 1 und 2](#) Beginn und Beendigung bestimmter Arbeiten nicht anzeigt oder Arbeiten fortsetzt oder entgegen den Bestimmungen des [§ 81 Abs. 2 Satz 3 und 4](#) bauliche Anlagen benutzt,
6. die nach [§ 71 Abs. 8](#) vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet,
7. als Bauherr oder Unternehmer entgegen [§ 11 Abs. 4](#) Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Landschaftsbestandteilen nicht trifft,
8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach [§ 21 Abs. 3](#) vorliegen,
9. Bauprodukte entgegen [§ 21 Abs. 3](#) ohne das Ü-Zeichen verwendet,
10. Bauarten entgegen [§ 16a](#) ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,

11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Regelungen der § 53 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, § 54 Abs. 1 Satz 3, § 55 Abs. 1 oder § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. entgegen [§ 5 Abs. 2](#) Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen nicht ständig frei hält oder Fahrzeuge dort abstellt,
13. Anlagen, die keiner Genehmigung nach [§ 63](#) bedürfen, entgegen [§ 50](#) nicht barrierefrei ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen

1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,
2. als Prüfsachverständiger unrichtige Prüfberichte erstellt,
3. unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach [§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3](#) macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (

BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.